

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1290

### **Verordnung über die Amteiarztinnen und Amteiarzte**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 61 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn ordnet der Untersuchungsrichter bei nicht-natürlichen Todesfällen (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon) und unklarem Todesfall (nicht natürlicher Todesfall möglich) eine Legalinspektion an (ca. 150 pro Jahr). Diese werden im Auftrag des Untersuchungsrichteramtes in der Regel durch Ärztinnen und Ärzte vorgenommen, welche zum Zeitpunkt der Inspektion Notfalldienst leisten.

Die Legalinspektionen geben immer wieder Anlass zu Diskussionen. Einerseits, weil die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte bei vollem Wartezimmer für längere Zeit (z.T. Stunden) abwesend sind, andererseits weil medizinische Notfälle in der Arztpraxis prioritär behandelt werden müssen, so dass für Polizei und Untersuchungsrichter längere Wartezeiten entstehen können. Wegen der kleinen Fallzahlen an Legalinspektionen fehlt der Ärzteschaft zudem oft die nötige Routine, welche für die Durchführung von Legalinspektionen notwendig wäre. Überdies basiert das Aufgebot der Ärztinnen und Ärzte durch die Polizei oder den Untersuchungsrichter auf keiner rechtlichen Grundlage.

Neu kommt erschwerend dazu, dass die Legalinspektion im Lernzielkatalog des Medizinstudiums nicht mehr aufgeführt ist. Die Ärztinnen und Ärzte werden inskünftig nach absolviertem Staatsexamen nicht mehr in der Lage sein, eine Legalinspektion durchzuführen. Diese ist heute eine Postgraduate-Ausbildung. Die Streichung aus dem Lernzielkatalog wurde vorgenommen, weil in den meisten Kantonen die Legalinspektionen durch dafür ausgebildete Amts-, Bezirks- oder Kreisärzte oder durch gerichtsmedizinische Institute durchgeführt werden. Dies ist auch in den Nachbarkantonen der Fall (Aargau und Bern Bezirks- bzw. Kreisärzte, Basel-Landschaft Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Basel).

Schwerpunkt der Tätigkeit der Amteiarztinnen und Amteiarzte bilden die von ihnen zwingend durchzuführenden Legalinspektionen. Daneben besteht grundsätzlich ein Bedarf an Amteiarztinnen und Amteiarzten für folgende Bereiche, in denen sie subsidiär beigezogen werden können:

- Fürsorgerische Freiheitsentziehung  
(Der sog. FFE ist für die diensthabende Ärzteschaft ausserordentlich zeitaufwändig, was zu Konflikten in der Behandlung anderer Notfallpatienten führt. Da die Mehrzahl der Fälle Personen mit einer psychischen Erkrankung betrifft, sind für den FFE speziell ausgebildete Ärztinnen und Ärzte sowie eine gewisse Fallzahl pro Jahr wünschenswert.)
- Untersuchung von Personen auf Hafterstehungsfähigkeit;

- Untersuchung von Personen auf Körperverletzung, Misshandlung und Missbrauch;
- Bekämpfung von Epidemien;
- Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausschaffung von Asylsuchenden

## 2. Erwägungen

Obwohl die Aufgaben der Amteiarztinnen und Amteiarzte vor allem in den Zuständigkeitsbereich des Untersuchungsrichteramtes, des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit, des Amtes für öffentliche Sicherheit sowie der Polizei Kanton Solothurn fallen und dementsprechend durch diese sichergestellt werden müssen, ist es sinnvoll, die Amteiarztinnen und Amteiarzte administrativ dem Gesundheitsamt zu unterstellen. Einerseits pflegt dieses schon einen regen Informationsaustausch mit der praktizierenden Ärzteschaft (z.B. gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen), andererseits bietet sich die Gelegenheit, weitere Tätigkeiten im Rahmen der forensischen Medizin durch eine Delegation an die Amteiarztinnen und Amteiarzte zu optimieren (der Ärzteschaft fehlt im Allgemeinen die spezifische Ausbildung und notwendige Routine).

Es ist sinnvoll, pro Amtei eine Amteiarztin bzw. einen Amteiarzt sowie eine Stellvertretung zu ernennen. Das Gesundheitsamt soll Anforderungsprofil und Selektionsverfahren mit dem 1. Untersuchungsrichter, dem Institut für Rechtsmedizin in Bern (IRM) und der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO) absprechen. Die obligatorische Aus-, Weiter- und Fortbildung organisiert das Gesundheitsamt sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit dem IRM Bern sowie den Kantonen Bern und Aargau. Mit einem Ausbildungsplan und regelmässigen Fortbildungskursen (mindestens zwei obligatorische Halbtage pro Jahr) soll dafür gesorgt werden, dass die fachspezifischen Kenntnisse der Amteiarztinnen und Amteiarzte immer auf dem neusten Stand der Wissenschaft sind.

Die Einsätze der Amteiarztinnen und Amteiarzte werden durch die jeweiligen Kostenträger aufgrund der geltenden schweizerischen Tarifbestimmung (TARMED) entschädigt. Für die nebenamtliche Tätigkeit sollen die Amteiarztinnen und Amteiarzte eine Jahrespauschale von Fr. 3'500.- erhalten (Stellvertretung Fr. 3'000.-). Diese Pauschalentschädigung umfasst insbesondere die Teilnahme an den vom Gesundheitsamt festgelegten Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen. Jeder geleistete Pikettdienst soll zudem mit einer Entschädigung von Fr. 60.- pro Tag (24 Std.) honoriert werden.

Insgesamt resultieren mit fünf Amteien folgende Bruttoentschädigungen:

Pauschalentschädigung Amteiarztinnen bzw. Amteiarzte	5 x Fr. 3'500.-	=	Fr. 17'500.-
Pauschalentschädigung Stellvertretung	5 x Fr. 3'000.-	=	Fr. 15'000.-
Pikettentschädigung	5 x 365 x Fr. 60.-	=	Fr. 109'500.-
Total			Fr. 142'000.-

Zu den Bruttoentschädigungen kommen die Sozialversicherungsbeiträge, Kurskosten etc. dazu, so dass mit Gesamtkosten von rund 160'000 Franken zu rechnen ist. Das laufende Globalbudget des Gesundheitsamtes soll trotzdem nicht erhöht werden.

### **3. Beschluss**

(Siehe nächste Seite)

## Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen

RRB 2004/1290 vom 21. Juni 2004

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 2 und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999<sup>1)</sup> sowie §§ 60 und 61  
der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970

beschliesst:

### § 1. Anstellung

<sup>1</sup> Pro Amtei wird ein Amteiarzt oder eine Amteiarztin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin angestellt.

<sup>2</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterstehen administrativ dem Gesundheitsamt.

### § 2. Aufgabenbereich

<sup>1</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen haben folgende Aufgabenbereiche:

- a) Legalinspektionen;
- b) Fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- c) Untersuchung von Personen auf Hafterstehungsfähigkeit;
- d) Untersuchung von Personen auf Körperverletzung, Misshandlung und Missbrauch;
- e) Bekämpfung von Epidemien;
- f) Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausschaffung von Asylsuchenden.

<sup>2</sup> Das Gesundheitsamt kann den Amteiarzten und Amteiarztinnen weitere Aufgaben zuweisen.

### § 3. Entschädigung

<sup>1</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von 3'500 Franken, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine solche von 3'000 Franken. Diese Pauschalentschädigung umfasst insbesondere die Teilnahme an den vom Gesundheitsamt festgelegten Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Pikettentschädigung beträgt 60 Franken pro Tag.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für den Einsatz erfolgt durch die jeweiligen Kostenträger aufgrund der geltenden schweizerischen Tarifbestimmungen.

### § 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

---

<sup>1)</sup> BGS 811.11.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3), HS, HB, BS

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Amt für öffentliche Sicherheit

Polizei Kanton Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Personalamt

Kantonales Untersuchungsrichteramt, Prisongasse 1, 4502 Solothurn

Dr. med. Christoph Ramstein, Präsident Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons  
Solothurn (GAeSO), Platanen 46, 4600 Olten

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien

Drucksachenverwaltung

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 45 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. September 2004.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separat-Druck geplant.